

## Beschlussvorlage

### Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Verweilverbot auf öffentlichen Parkplatzflächen im Gebiet der Stadt Remscheid

---

#### Beratungsfolge

|   | Gremium  | Sitzungstermin | Beratungsform |
|---|--|----------------|---------------|
| 1 | Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid              | 10.03.2026     | Vorberatung   |
| 1 | Bezirksvertretung 2 - Süd                        | 04.03.2026     | Vorberatung   |
| 1 | Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen             | 19.11.2025     | Vorberatung   |
| 1 | Bezirksvertretung 3 - Lennep                     | 27.01.2026     | Vorberatung   |
| 1 | Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit | 14.04.2026     | Vorberatung   |
| 1 | Rat  | 12.03.2026     | Entscheidung  |

#### Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

#### Eilentscheidung / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

---

#### Federführung

3.32.1.1 Verkehrsregelung

#### Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

#### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Verweilverbot auf öffentlichen Parkplatzflächen im Gebiet der Stadt Remscheid

## Finanzielle Folgen und Auswirkungen

### Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

#### Produkt(e)

keine Produktrelevanz

#### Begründung

Aufgrund der Mitteilungsvorlage ( 16/1844 ) für die BV 3 – Lennep, die die Thematiken „Raserei“, „Tuning-Szene“ „Auto-Poser-Szene“ oder „Lärmfahrten“ in RS-Lennep zum Inhalt hatte, wurde das gemeinsame Ziel von Verwaltung und Polizei, das Verweilen auf öffentlichen und privaten Parkflächen zu beschränken, deutlich gemacht.

Für den öffentlichen Raum wurde vereinbart, eine **ordnungsbehördliche Verordnung** zu erlassen, welche ein Verweilverbot auf öffentlichen Parkplatzflächen im Stadtgebiet Remscheid zum Gegenstand hat.

Die entsprechende Beschlussvorlage Nr. 16/2755 fand in den maßgeblichen politischen Gremien in der zweiten Jahreshälfte 2022 keine politische Mehrheit. Die ordnungsbehördliche Verordnung über ein Verweilverbot auf öffentlichen Parkplatzflächen im Gebiet der Stadt Remscheid wurde daher nicht beschlossen.

Die Treffen der sog. Poserszene finden nach wie vor vorwiegend in den späten Abend- sowie Nachtstunden statt, weiterhin kommt es zu erheblichen Lärmbelästigungen durch laute Motorengeräusche sowie nächtliche Partys. Die Beschwerden der umliegenden Anwohner der Robert-Schumacher-Straße über nächtliche Ruhestörungen gehen weiterhin bei Polizei und Ordnungsamt ein.

Ziel der ordnungsbehördlichen Verordnung soll es daher sein, der sog. Poserszene, welche sich überwiegend im Stadtteil Lennep an der Robert-Schumacher-Straße, aber auch an verschiedenen Tankstellen und Fast-Food-Restaurants entlang der Neuenkamper Straße und der Ringstraße aufhalten, den längerfristigen Aufenthalt zu versagen.

Bei der Poserszene handelt es sich um einen losen Zusammenschluss von Personen mit unterschiedlichen Interessenlagen. Gemeinsam ist diesen Personen, dass man sich überwiegend auf Parkflächen an der Robert-Schumacher Straße, bevorzugt auf dem P+R Parkplatz und dem gegenüberliegenden Parkhaus, trifft und hier seiner Freizeitgestaltung nachgeht. Es wird sich lautstark in Gruppen unterhalten, Musik gehört sowie Speisen und Getränke verzehrt. Die direkte Nähe vor einem Supermarkt sowie dessen Öffnungszeiten montags bis samstags bis 00.00 Uhr erhöhen die Attraktivität dieses Treffpunktes für den vorgenannten Personenkreis beträchtlich.

Der Aufenthalt der Personen erfolgt sowohl innerhalb von Fahrzeugen bei geöffneten Türen und Fenstern als auch außerhalb der Fahrzeuge. Teilweise werden Motoren der Fahrzeuge lautstark aufheulen gelassen oder extreme Fahrübungen veranstaltet.

Diese Beeinträchtigungen unter Beteiligung von bis zu 40 Fahrzeugen erfolgen vorwiegend an den Wochenenden – teilweise aber auch, wenn auch in kleinerer Form, in der Woche ab den späteren Abendstunden und teilweise auch über Mitternacht hinaus.

Eine bestimmungsgemäße Nutzung als Parkplatz bzw. Parkhaus ist hierbei nicht zu erkennen. Vielmehr steht die Funktion eines zentralen Treffpunktes zur teilweisen Gestaltung der Freizeit im Vordergrund. Eine Rücksichtnahme auf berechnigte Belange von Anwohnern ist nicht zu erkennen.

Das vorgenannte Parkhaus befindet sich in Privatbesitz. Rechtliche Handlungsmöglichkeiten hinsichtlich der privaten Fläche bestehen daher auch durch eine Verordnung nicht, so dass eine zielführende Lösung nur unter Beteiligung des Eigentümers des Parkhauses gefunden werden kann.

Der Eigentümer hat aufgrund der anhaltenden Schwierigkeiten sowohl mit den Anwohnern als auch aufgrund der Lärm- und Müllbelästigung gleichwohl großes Interesse an der Beseitigung des schon seit längerem bestehenden Zustandes.

Die im Jahr 2022 geführten gemeinsamen Gespräche zwischen ihm, aber auch der vorgenannten Verantwortlichen der Tankstellen und Gastronomiebetriebe, wurden daher aktuell wieder aufgenommen.

Es konnte in diesen Gesprächen vereinbart werden, dass der jeweilige Eigentümer sich im Bedarfsfall jederzeit rund um die Uhr an die Polizeiinspektion RS wenden kann, damit diese zur Durchsetzung eines Platzverweises durch den Eigentümer langfristig und dauerhaft den vorgenannte Personenkreis vom Verweilen aus dem Parkhaus bzw. von seinem Betriebsgelände ausschließen kann.

Bedingt durch diese Lösung ist jedoch damit zu rechnen, dass dieser Ausschluss Auswirkungen auf umliegende Parkplatzflächen haben wird und sich die Szene daher nur auf öffentliche Parkplatzflächen verlagert.

Ziel des Verweilverbotes auf öffentlichen Parkplätzen muss es sein, dass nicht nur im oben genannten Bereich des Parkhauses an der Robert-Schumacher-Straße, sondern auch sowohl auf den umliegenden Parkflächen in Lennep als auch auf anderen freien Parkflächen im Stadtgebiet Remscheid, eine Verlagerung der sog. Poserszene ausgeschlossen wird.

Das Verweilverbot auf öffentlichen Parkplatzflächen ist geeignet, die auftretenden Störungen der Nachtruhe der Anlieger zu unterbinden und die Parkplatzfläche ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung zuzuführen. Es ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Eine rechtliche Verpflichtung, öffentliche Flächen bereitzustellen, damit gewisse Personengruppen ihrer Freizeitgestaltung ohne Rücksichtnahme auf andere nachkommen können, ist nicht zu erkennen. Durch entsprechende Bußgelder bei festgestellten Verstößen soll dem Verweilverbot der notwendige Nachdruck verliehen werden.

Die Beeinträchtigungen bestehen derzeit nur auf den Parkflächen an der Robert-Schumacher-Straße. Gleichwohl ist das nun zu beschließende Verweilverbot auf alle öffentlichen Parkplatzflächen ausgedehnt worden, da bei einer Begrenzung nur auf einen kleinen Bereich davon auszugehen ist, dass die Problematik anschließend auf andere Parkplatzflächen verlagert wird

In Vertretung

Reul-Nocke  
Beigeordnete

Mast-Weisz  
Oberbürgermeister

### **Anlage(n)**

Ordn.behördliche Verordnung